

Das neue Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Reinfeld

2019

ISBN 978-3-406-73359-8

C.H.BECK

2. Feststellung des Rechtsmissbrauchs

Erst die zukünftige Rechtsprechungsentwicklung wird zeigen, in welchen Fallkonstellationen die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem GeschGehG am Missbrauchseinwand des § 14 GeschGehG scheitern kann. In Anbetracht der doch klar strukturierten Regelung der Handlungsverbote (§ 4 GeschGehG) nebst Ausnahmetatbestand (§ 5 GeschGehG) dürfte **für die Anwendung von § 14 GeschGehG vermutlich nur wenig Raum bleiben**. Insbesondere wenn der Rechtsverstoß durch (ausgeschiedene) Arbeitnehmer erfolgt, wird ein missbräuchliches Vorgehen des (vormaligen) Arbeitgebers kaum einmal angenommen werden können.

In der Gesetzesbegründung heißt es zur Feststellung eines etwaigen Missbrauchs dann auch lediglich, dass hierüber nach den Grundsätzen von Treu und Glauben aus § 242 BGB unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu entscheiden sei.⁴² Es findet sich dann noch der Hinweis auf § 8 Abs. 4 S. 1 UWG. Dort ist als Beispiel für einen Missbrauch das Ziel genannt, gegen den Zuwiderhandelnden vorwiegend einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.⁴³ Verwiesen wird zudem auf in der Richtlinie aufgeführte Beispiele, nämlich die Geltendmachung von Ansprüchen, um den Marktzugang des Antragsgegners in unbilliger Weise zu verzögern oder zu beschränken oder ihn auf andere Weise einzuschüchtern oder ihm Schwierigkeiten zu bereiten.⁴⁴

3. Rechtsfolgen eines Missbrauchs

Bei Feststellung eines Missbrauchs ist die Geltendmachung der Ansprüche unzulässig (§ 14 S. 1 GeschGehG). Zugleich besteht ein Gegenanspruch des Anspruchsgegners, der vom Anspruchsteller Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen und ggf. weitergehende Ersatzansprüche geltend machen kann (§ 14 S. 2, 3 GeschGehG).

a) Aufwendungsersatz (Rechtsverteidigungskosten)

§ 14 S. 2 GeschGehG enthält Gegenansprüche des Abgemahnten oder Beklagten. Liegt eine missbräuchliche Geltendmachung von Ansprüchen vor, kann er Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen.

In den von der Parallelregelung des § 8 Abs. 4 S. 2 UWG erfassten Fällen betrifft dies insbesondere die Anwaltskosten für die Verteidigung gegenüber einer missbräuchlichen Abmahnung.⁴⁵ Der verschuldensunabhängige Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Verteidigung gegen einen missbräuchlich geltend gemachten Anspruch in § 8 Abs. 4 S. 2 UWG wurde geschaffen, um die Wirksamkeit des Schutzes vor missbräuchlicher Geltendmachung von Ansprüchen insgesamt zu erhöhen und Waffengleichheit zwischen Abmahnenden und Abgemahntem herzustellen. Das durch den Gegenanspruch auf Aufwendungsersatz erhöhte Kostenrisiko für den Abmahnenden soll das wirtschaftliche Interesse an missbräuchlichen Abmahnungen erheblich absenken.⁴⁶

⁴² BT-Drs. 19/4724, 34.

⁴³ Ein solches Ziel wäre bei arbeitsrechtlichen Sachverhalten wegen § 12a ArbGG ohnehin nur schwer erreichbar; zu § 12a ArbGG → § 6 Rn. 123 ff.

⁴⁴ BT-Drs. 19/4724, 34.

⁴⁵ Köhler/Bornkamm/Feddersen UWG § 8 Rn. 4.6.

⁴⁶ BT-Drs. 17/13057, 25.

- 45 Fraglich erscheint, ob der **Aufwendungsersatzanspruch** des § 14 S. 2 GeschGehG auch dann zu gewähren ist, **wenn es sich beim Anspruchsgegner um einen aktuellen oder ehemaligen Arbeitnehmer des Anspruchstellers handelt**. Der Anspruch stünde hinsichtlich der Kosten für einen Prozessbevollmächtigten nämlich in **Widerspruch zu § 12a ArbGG**.
- 46 Abweichend von § 91 ZPO besteht nach § 12a ArbGG in Urteilsverfahren erster Instanz vor den Arbeitsgerichten gerade kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.⁴⁷ Dies gilt unabhängig von der jeweiligen Anspruchsgrundlage.⁴⁸ Wesentlich ist, dass die Vorschrift auch die Erstattung vorprozessualer Rechtsanwaltskosten ausschließt. Der Ausschluss der Erstattungspflicht betrifft die durch die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten entstandenen Kosten. Nicht erstattungsfähig sind die Gebühren des Prozessbevollmächtigten ebenso wie dessen Auslagen (Schreibkosten, Portokosten) und Reisekosten.
- 47 Über § 12a ArbGG ist mithin für arbeitsrechtliche Angelegenheiten gesichert und gewährleistet, dass die Streitbeteiligten bis zum Abschluss der ersten Instanz für ihre eigenen Kosten einzustehen haben, auf diesen Kosten also „sitzen bleiben“. Die Regelung besteht gerade im wohlverstandenen Arbeitnehmerinteresse.⁴⁹ Es gibt keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber des GeschGehG über § 14 GeschGehG einen anderweitig gesetzlich ausgeschlossenen Kostenerstattungsanspruch ins Leben rufen wollte. **§ 12a ArbGG dürfte in seinem Anwendungsbereich also § 14 S. 2 GeschGehG vorgehen.**⁵⁰

b) Weitergehende Ersatzansprüche

- 48 Allerdings weist Satz 3 darauf hin, dass andere Ersatzansprüche ebenfalls bestehen können. Dies können insbesondere Ansprüche nach den §§ 823 ff. BGB sein.⁵¹ Sicher ist in Fällen sittenwidriger Schädigung § 826 BGB einschlägig. Im Rahmen einer „an sich“ berechtigten Geltendmachung von Ansprüchen nach dem GeschGehG dürfte sich aber kaum einmal ein solcher Anwendungsfall ergeben.

4. Prozessuales

- 49 Greift § 14 GeschGehG, dürfte die gleichwohl erhobene Klage als unzulässig abzuweisen sein. Es bestehen keine Bedenken, hierzu die zu § 8 UWG bestehenden Rechtsgrundsätze anzuwenden. Bei missbräuchlicher gerichtlicher Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs nach § 8 Abs. 4 UWG fehlt nach ganz herrschender Auffassung die Klage- oder Prozessführungsbefugnis.⁵² Hierbei soll das Gericht aus Gründen der Prozessökonomie von der Prüfung des Missbrauchs absehen können, wenn bereits eine Rechtsprüfung ergibt, dass die Klage unbegründet ist.⁵³ Bei der weitergehenden Geltendmachung von Aufwendungsersatzansprüchen muss aber eine Missbrauchsprüfung erfolgen.

⁴⁷ Vgl. etwa *Schleusener/Kühn* NZA 2008, 147.

⁴⁸ BAG NZA 2006, 259; eingehend *Schleusener/Kühn* NZA 2008, 147; streitig ist dies allein für (seltene) Fälle des § 826 BGB.

⁴⁹ Zum Gesetzeszweck zuletzt ebenso BAG NZA 2019, 121.

⁵⁰ Zu § 12a ArbGG noch → § 6 Rn. 123 ff.

⁵¹ BT-Drs. 19/4724, 34.

⁵² Vgl. BGH GRUR 2002, 357 (359) – Missbräuchliche Mehrfachabmahnung.

⁵³ BGH GRUR 1999, 509 (510) – Vorratslücken.

So wie § 8 Abs. 4 UWG nicht nur im Rahmen der gerichtlichen Geltendmachung von wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen, sondern auch bei der außergerichtlichen Geltendmachung eingewandt werden kann,⁵⁴ muss dies auch für den Missbrauchseinwand nach § 14 GeschGehG gelten. Entsprechendes gilt für eine missbräuchliche Geltendmachung des Anspruchs durch Abmahnung. Diese bewirkt, dass auch eine nachfolgende Klage und ein nachfolgender Verfügungsantrag unzulässig sind.⁵⁵ Es ist also im Verfahren nicht mehr zu prüfen, ob die Klage ihrerseits ebenfalls missbräuchlich erhoben wurde.⁵⁶

⁵⁴ BGH GRUR 2002, 357 (359) – Missbräuchliche Mehrfachabmahnung.

⁵⁵ BGH GRUR 2002, 357 (359) – Missbräuchliche Mehrfachabmahnung.

⁵⁶ Köhler/Bornkamm/Feddersen UWG § 8 Rn. 4.7.; zu der Frage, ob sich bei Verstößen gegen das GeschGehG der Ausspruch einer Abmahnung empfiehlt → § 4 Rn. 22, 55.

§ 6 Geschäftsgeheimnisverfahrensrecht (§§ 15–22 GeschGehG)

Als gravierendes Manko bei der Verfolgung und Ahndung von Geschäftsgeheimnisverletzungen wird seit jeher – zu Recht – der mangelnde prozessrechtliche Schutz des Geheimnisses angesehen. So steht der **besondere Schutzbedarf von Geschäftsgeheimnissen im Prozess** außer Streit und ebenso im Fokus zahlreicher Veröffentlichungen. Es kursiert nicht ohne Grund das geflügelte Wort: „Entweder Du verlierst den Prozess oder Du verlierst Dein Geheimnis.“¹

Das Erfordernis des Geheimnisschutzes im Prozess wird auch in der Gesetzesbegründung hervorgehoben und als Kernmotiv des **besonderen „Geschäftsgeheimnisverfahrensrechts“** erkannt, wenn es dort heißt, dass der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses ohne entsprechende Regelungen zur Geheimhaltung das Risiko eingehe, dass das Geschäftsgeheimnis seinen Schutz verliert, weil es Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens geworden ist. Dies behindere die effektive Durchsetzung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen.²

Mit dem GeschGehG sind jetzt **gerichtliche Geheimhaltungsmaßnahmen möglich**.³ Wenn es dem jeweiligen Antragsteller gelingt, glaubhaft zu machen, dass Geschäftsgeheimnisse gefährdet sind, kann mit Hilfe des angegangenen Gerichts für prozessualen Geheimnisschutz gesorgt werden. Weil die gerichtlichen Maßnahmen nur auf Antrag ergriffen werden, könnte die gebotene Antragstellung auch als angemessene Geheimhaltungsmaßnahme (vgl. § 2 Nr. 1b GeschGehG) auf prozessualer Ebene bezeichnet werden.

I. Einleitung und Übersicht

Für Streitigkeiten nach dem 2. Abschnitt des Gesetzes (Geschäftsgeheimnisstreitsachen) gilt das **besondere Zivilprozessrecht der §§ 15–22 GeschGehG**. Es handelt sich um Sonderregelungen zu den ansonsten weiter geltenden prozessualen Vorschriften der Zivilprozessordnung und auch des Arbeitsgerichtsgesetzes. Soweit also keine besonderen Regelungen getroffen werden, verbleibt es auch in auf das GeschGehG gestützten Verfahren bei den allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen.³

Dass die **§§ 15–22 GeschGehG auch in Verfahren vor den Arbeitsgerichten gelten**,⁵ ergibt sich zum einen direkt aus der Begründung zu § 15 GeschGehG. Hiernach bleibt der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten unberührt, so dass die Regelungen zu Verfahren in Geschäftsgeheimnisstreitsachen auch dort Anwendung finden.⁴ Die gesetzliche Regelung bestätigt das Ergebnis sogar selbst: § 16 Abs. 1 GeschGehG enthält die Legaldefinition der Geschäftsgeheimnisstreitsachen. Es handelt sich um Klagen, „durch die Ansprüche nach diesem Gesetz geltend gemacht werden“. Eine Einschränkung der Klageverfahren auf solche, die vor einem ordentlichen Gericht anhängig gemacht wer-

¹ Zur Problematik aus jüngerer Zeit etwa Schlinghoff WRP 2018, 666; Druschel/Jauch BB 2018, 1218 („Dilemma des Geheimnisinhabers“); vgl. auch Redeker/Pres/Gittinger WRP 2015, 812 (813 f.) (zum Richtlinienentwurf); zuletzt Semrau-Brandt GRUR-Prax 2019, 127.

² BT-Drs. 19/4724, 34.

³ So ausdrücklich BT-Drs. 19/4724, 34.

⁴ BT-Drs. 19/4724, 34.

den, findet sich nicht. § 15 GeschGehG enthält hingegen allein eine Regelung der sachlichen Zuständigkeit und bestimmt, dass für Klagen nach dem GeschGehG, die vor den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht werden, ausschließlich die Landgerichte zuständig sind. Die Tatsache, dass auch für Verfahren vor den Arbeitsgerichten die Regelungen der §§ 15–22 GeschGehG ist in vielen Stellungnahmen zur Richtlinie und noch bis zum Inkrafttreten des Gesetzes unerwähnt, bisweilen womöglich sogar unerkannt geblieben. Sie bedarf deshalb der deutlichen Hervorhebung.

Andererseits gelten die §§ 15–22 GeschGehG nur für Geschäftsgeheimnisstreitsachen und damit weder für Ansprüche, die auf anderen Gesetzen als dem GeschGehG beruhen, noch für Strafverfahren.⁵

- 6 Das Eingreifen des materiellen Geheimnisschutzrechts setzt das Bestehen eines Geschäftsgeheimnisses und damit die positive Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der Legaldefinition des § 2 Nr. 1 GeschGehG (zum Zeitpunkt der vermeintlichen Verletzungshandlung) voraus. Das Eingreifen des prozessualen Schutzes muss früher einsetzen, damit auch mögliche Geschäftsgeheimnisse (Informationen, deren Geheimnisqualität gerade streitig ist) geschützt werden können. Verlangt wird hierfür nach § 20 Abs. 3 GeschGehG, dass die jeweilige Partei glaubhaft macht, dass es sich bei der streitgegenständlichen Information um ein Geschäftsgeheimnis handelt. Hierbei wird sich die Glaubhaftmachung auf sämtliche Tatbestandsmerkmale eines Geschäftsgeheimnisses beziehen müssen.
- 7 Konkret setzt das Eingreifen der prozessualen Sonderregelungen zunächst einen Antrag nach § 16 Abs. 1 GeschGehG voraus, gerichtet auf eine Einstufungsentscheidung des Gerichts, wonach streitgegenständliche Informationen als geheimhaltungsbedürftig eingestuft werden (können). Rechtsfolge dessen ist eine Geheimhaltungspflicht der beteiligten Personen im Verfahren und nach dessen Abschluss (§§ 16 Abs. 2, 18 GeschGehG). Auf zusätzlichen Antrag nach § 19 Abs. 1 GeschGehG ist eine Beschränkungsentscheidung des Gerichts möglich, durch die der Zugang von Personen zu geheimnis trächtigen Dokumenten (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 GeschGehG) oder zur mündlichen Verhandlung (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG) beschränkt werden kann. Ergeht eine solche Beschränkungsentscheidung, so kann auf weiteren Antrag die Öffentlichkeit von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 GeschGehG).

1. Geschäftsgeheimnisstreitsachen

- 8 Nach § 16 Abs. 1 GeschGehG kann das Gericht der Hauptsache (§ 20 Abs. 6 GeschGehG) Klagen, durch die Ansprüche nach dem neuen Gesetz geltend gemacht werden (Geschäftsgeheimnisstreitsachen), auf Antrag einer Partei streitgegenständliche Informationen ganz oder teilweise als geheimhaltungsbedürftig einstufen, wenn diese ein Geschäftsgeheimnis sein können.
- 9 Ebenso wie das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses den Schutzbereich der materiellen Rechtsnormen des GeschGehG eröffnet, ist der in § 16 Abs. 1 GeschGehG geregelte Antrag also regelrecht die „Eintrittskarte“ für das Eingreifen der prozessualen Sonderregelungen der §§ 15–22 GeschGehG. Dabei enthält § 16 Abs. 1 GeschGehG zugleich eine weitere Legaldefinition: Klagen, durch die Ansprüche nach dem neuen Gesetz geltend gemacht werden, sind Geschäftsgeheimnisstreitsachen. Um die Sonderregelungen der §§ 15–22 GeschGehG nutzbar machen zu können, muss daher zwingend eine Geschäftsgeheimnisstreitsache vorliegen. Es muss also festgestellt werden, ob mit der Klage Ansprüche nach dem GeschGehG geltend gemacht werden. Hierbei sind

⁵ BT-Drs. 19/4724, 34.

sämtliche in §§ 6–13 GeschGehG geregelten Ansprüche erfasst, mithin verschuldensunabhängige wie verschuldensabhängige Ansprüche, Ansprüche gegen den Rechtsverletzer und gegen Unternehmensinhaber nach § 12 GeschGehG.

Es wird ausreichen, wenn – etwa im Wege einer Anspruchshäufung – jedenfalls **auch Ansprüche aus dem GeschGehG** geltend gemacht werden. Ansprüche nach diesem Gesetz und Ansprüche nach anderen Gesetzen können ja durchaus in einer Klage geltend gemacht werden, da es auf das Anspruchsziel ankommt. Es muss in der Klage auch nicht gesondert darauf hingewiesen werden, dass ein Anspruch aus dem GeschGehG geltend gemacht wird. Mittelbar wird sich dies freilich aus einer Antragstellung nach § 16 Abs. 1 GeschGehG ergeben. 10

Ebenso wird man die Geltung der Sonderregelungen bei **Widerklagen** annehmen können, wenn mit der Widerklage Ansprüche aus dem GeschGehG geltend gemacht werden. Widerklagen sind denkbar, durch die erst geheimhaltungsbedürftige Tatsachen in das Verfahren eingebracht werden. Im Arbeitsrecht kann eine Kündigung beispielsweise mit einem Geheimnisverrat begründet werden. Hier besteht ein Schutzbedarf unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer in seiner Kündigungsschutzklage (§ 4 KSchG) Ausführungen zu etwa schützenswerten Geheimnissen des Arbeitgebers gemacht hat. 11

Es ist allerdings fraglich, ob auch **vertragliche Ansprüche** solche nach dem neuen Gesetz sein können.⁶ Anwendungsfall könnte die Geltendmachung einer Vertragsstrafe gegen einen Arbeitnehmer sein, dem ein Geheimnisverrat vorgeworfen wird. Der Schutzzweck der §§ 15–22 GeschGehG könnte auch in solchen Konstellationen erfasst sein, der Anspruch selbst ergibt sich aber streng genommen nicht aus dem GeschGehG. Im Normalfall wird der Anspruchsteller aber eine Verknüpfung mit dem Anspruch aus § 10 GeschGehG vornehmen. 12

Das Gesetz spricht allein von Klagen. **Schutzbedarf besteht aber auch schon im Eilverfahren**, gerichtet auf den Erlass einer einstweiligen Verfügung. Hier ist unklar, ob der Gesetzgeber bewusst eine Beschränkung auf Klageverfahren vorgenommen hat oder ob – wofür vieles spricht – die Regelungen der §§ 15–22 GeschGehG auch sinngemäß für Eilverfahren Anwendung finden müssen.⁷ Dies gilt insbesondere dann, wenn es im Eilverfahren zu einer mündlichen Verhandlung kommt. 13

Die prozessualen Vorschriften können nicht außerhalb von gerichtlichen Verfahren greifen. In **Schiedsgerichtsverfahren** können eigene Mechanismen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vereinbart und getroffen werden. Schiedsgerichtsverfahren sind nicht Gegenstand der §§ 15–22 GeschGehG. 14

2. Erste Einschätzungen zum Geschäftsgeheimnisverfahrensrecht

Zum sich abzeichnenden besonderen Verfahrensrecht in Geschäftsgeheimnisstreitsachen haben sich schon nach Inkrafttreten der Richtlinie einige Autoren zu Wort gemeldet und dezidierte Stellungnahmen abgegeben. Nach Vorliegen des Referentenentwurfs waren naturgemäß Konkretisierungen möglich.⁸ Auf erste Erfahrungen mit der Anwendung des neuen Gesetzes darf man sehr gespannt sein. So wird man einerseits abwarten müssen, in welchem Umfang die neuen Regelungen von den Prozessparteien genutzt werden. Gleiches gilt für eine Einschätzung der Anzahl zu erwartender Fälle. Möglicherweise werden die jetzt konkret beschriebenen und gewährten Ansprüche 15

⁶ Zu dieser Fragestellung im Rahmen des UWG Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Retzer/Tolkmitt UWG § 13 Rn. 9 (streitig).

⁷ Zu den sich ergebenden Fragen etwa Laoutoumai/Baumfalk WRP 2018, 1300.

⁸ Aus dem Schrifttum etwa Schlinghoff WRP 2018, 666; Druschel/Jauch BB 2018, 1218; Kalbfus WRP 2019, 692; zuvor Redeker/Pres/Gittinger WRP 2015, 812; Hauck NJW 2016, 2218.

dazu führen, dass Arbeitgeber häufiger als bisher – insbesondere in Kündigungsschutzverfahren – Gegenansprüche nach den §§ 6–12 GeschGehG anhängig machen.

- 16 Fest steht schon jetzt, dass das Geschäftsgeheimnisprozessrecht von allen Beteiligten eine **erhöhte Aufmerksamkeit im Rahmen der Prozessführung** fordert, weil der Geheimnisschutz in jedem Stadium des Verfahrens gewahrt und beibehalten werden muss. Besonders für den anwaltlichen Vertreter gestaltet sich das im Gesetz mehrfach enthaltene Antragerfordernis als zusätzliche Herausforderung, die neben die eigentliche Prozessführung mit dem Ziel der Durchsetzung des materiell-rechtlichen Anspruchs tritt. **Hierbei kommt dem Antrag nach § 16 GeschGehG größte Bedeutung zu**, da nur auf diese Weise die „Eintrittskarte“ zu den besonderen prozessualen Vorschriften gelöst werden kann. Für die Behandlung dieses Antrags (und auch des Beschränkungsantrags nach § 19 Abs. 1 GeschGehG) gilt nachgerade ein **eigenes „Verfahrensrecht“**.
- 17 Ohne vorausgegangenen Antrag nach § 16 GeschGehG (und hierauf folgende Einstufungsentscheidung des Gerichts) greift die besondere Schweigepflicht des § 16 Abs. 2 GeschGehG nicht. Ohne vorausgegangenen Antrag nach § 16 GeschGehG (und hierauf folgende Einstufungsentscheidung des Gerichts) kommen die in § 19 GeschGehG genannten weiteren gerichtlichen Beschränkungen nicht in Betracht. Und ohne vorausgegangenen Antrag nach § 16 GeschGehG und hierauf basierende Beschränkungen nach § 19 GeschGehG besteht auch nicht die Möglichkeit des Öffentlichkeitsausschlusses nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 GeschGehG.

II. Sachliche und örtliche Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung (§ 15 GeschGehG)

- 18 Die in § 15 GeschGehG enthaltene Regelung zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit betrifft allein den Fall, dass der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist. Der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten bleibt unberührt.⁹

1. Übersicht

- 19 § 15 Abs. 1 GeschGehG weist Geschäftsgeheimnisstreitsachen, soweit diese vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden, ausschließlich den Landgerichten zu. Die Amtsgerichte sind unzuständig. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu, dass sich die Regelung an § 13 Abs. 1 S. 1 UWG und an § 143 Abs. 1 PatG (Regelung der Patentstreitsachen) orientiere.¹⁰

2. Sachliche Zuständigkeit

a) Klagen vor den ordentlichen Gerichten: Landgericht

- 20 Schon in der Begründung des Regierungsentwurfs wurden die Gemeinsamkeiten des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen mit dem Recht gegen den unlauteren Wettbewerb hervorgehoben. Diese bestehen nach Inkrafttreten des GeschGehG unverändert und liefern einen guten Grund für die Nutzung der wettbewerbsrechtlichen Erfahrung und Sachkunde der Landgerichte. Die Amtsgerichte haben sich mit Geschäftsgeheimnisstreitsachen also nicht zu befassen. Bei den Landgerichten werden vielfach die Kammern für Handelssachen (§§ 93 ff. GVG) zuständig sein.

⁹ So die eindeutige Aussage in BT-Drs. 19/4724, 34.

¹⁰ BT-Drs. 19/4724, 35.